

GEREON TEMME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

CHRISTOPH KLEIN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

BÜRO KÖLN
Beethovenstraße 5-13
50674 Köln
Fon 0221.28 26 505
Fax 0221.28 27 278
Gerichtsfach K 1375

BÜRO BERGHEIM
Kennedystraße 45
50126 Bergheim
Fon 02271.83 75 860
Fax 02271.83 75 861

post@temmeklein.de
www.temmeklein.de

Köln, den
18. Mrz. 2016
Bitte stets angeben:
S-0404/15-CK

TEMMEKLEIN | Rechtsanwälte | Beethovenstraße 5-13 | 50674 Köln

Amtsgericht Schleiden
Marienplatz 10

53937 Schleiden

**In der Strafsache
gegen Herrn [REDACTED]
14. [REDACTED]**

Widerspricht die Verteidigung

- 1. der unmittelbaren und mittelbaren Einführung der durch die Wahllichtbildvorlage vom 14.10.2015 gewonnenen Erkenntnisse in die Beweisaufnahme durch Inaugenscheinnahme, Zeugeneinvernahme und allen übrigen Beweiserhebungen**
- 2. der Verwertung der durch die oben genannte Wahllichtbildvorlage gewonnenen Erkenntnisse.**

Begründung:

Mit der Anzeigerstatterin wurde anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme am 16.10.2015 eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt.

Die Anzeigerstatterin konnte den unbekanntem Täter nur wie folgt beschreiben:

ausländische/nordafrikanische Herkunft, 1,70 m bis 1,75 m, normale Statur, dunkle Jacke.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Sodann wurde mit der Anzeigerstatterin eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt, wobei sich aus der Dokumentation nicht ergibt, ob es sich um eine sequenzielle oder vergleichende Wahllichtbildvorlage handelte. Es wurden ihr acht Bilder vorgelegt.

Die durchgeführte Wahllichtbildvorlage ist nicht fachgerecht durchgeführt worden und wird den Anforderungen, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anlehnung an Nr. 18 RiStBV aufgestellt werden, nicht gerecht.

Die der Anzeigerstatterin vorgelegten acht Lichtbilder, sind bereits nicht anhand der Täterbeschreibung durch die Anzeigerstatterin erstellt bzw. ausgewählt worden.

Bereits das erste Lichtbild stellt einen dunkelhaarigen Mann dar, der mit dunklem Anzug, weißem Hemd und Krawatte gekleidet ist. Die Anzeigerstatterin hatte jedoch anlässlich ihrer Vernehmung niemals eine Beschreibung des Täters als besonders gut gekleidet und / oder gepflegter Erscheinung abgegeben.

Der auf dem Lichtbild Nummer zwei dargestellte Mann, trägt einen weißen Pullover, was im deutlichen Widerspruch zu der Angabe der Anzeigerstatterin steht, dass der Täter eine dunkle Jacke getragen habe.

Sämtliche vorgelegten Lichtbilder stimmen in äußerem Erscheinungsbild, Alter und Darstellung der abgelichteten Personen nicht überein. Vielmehr ist das Lichtbild, welches den Angeklagten darstellt, das einzige Lichtbild, welches in einem natürlichen Kontext aufgenommen worden ist. Es ist ein natürliches Foto, auf welchem der Angeklagte in einem echten, natürlichen Umfeld, vor einem natürlichen Hintergrund fotografiert wurde. Dem gegenüber sind die weiteren sieben Vergleichsfotos als künstlich animierte Bilder zu werten, die vor einem sterilen, immer gleich aussehenden Hintergrund sich deutlich von dem Bild, welches den Angeklagten zeigt, unterscheiden.

Bereits dieser Umstand sorgt dafür, dass die Anzeigerstatterin, die in der Erwartung, auf den Lichtbildern den Täter präsentiert zu bekommen, recht eindeutig zur Identifizierung des Angeklagten gelenkt wird. Darüber hinaus sind



alle vorgelegten Lichtbilder in der Darstellung, d.h. Kleidung und äußerem Erscheinungsbild der abgebildeten Person unterschiedlich. Einzig das Lichtbild Nummer fünf, auf welchem der Angeklagte abgebildet ist, greift die Angabe der Anzeigerstatterin auf, dass der Täter eine dunkle Jacke getragen habe, denn der Angeklagte trägt auf diesem Lichtbild eine schwarze Lederjacke. Die Erkenntnisse aus der Wahllichtbildvorlage dürfen nicht verwertet werden.

Ebenso widerspricht die Verteidigung der Identifizierung des Angeklagten durch die Anzeigerstatterin im Rahmen der Beweisaufnahme. Auf Frage der Vorsitzenden, ob sie den Angeklagten als den Täter wieder erkenne, antwortete die Zeugin mit „ja, das ist der Mann“.

Diesem Wiedererkennen geht jeglicher Beweiswert ab. Die Zeugin mag sich sicher sein, den Angeklagten als den Täter wieder zu erkennen. Gedächtnispsychologisch ist es jedoch so, dass die Zeugin die Wiedererkennung des Angeklagten unbewusst mit dem ihr im Rahmen der Wahllichtbildvorlage in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Polizei vorgelegten Lichtbild des Angeklagten abgleicht. Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung nicht den Täter aus der Tatnacht wieder erkannt, sondern die Person, die auf dem vorgelegten Lichtbild abgebildet war.

Christoph Klein
-Rechtsanwalt-